



## Wahlbekanntmachung

In der Gemeinde Diekholzen ist gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Gemeindevorstand zu bilden, dem die Gemeindevorstandsleitung als Vorsitzende, sowie sechs weitere Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder angehören.

Die Gemeindevorstandsleitung beruft die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die stellvertretenden Mitglieder aus den Wahlberechtigten der Gemeinde Diekholzen.

**Die im Wahlgebiet der Gemeinde Diekholzen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert,**

**bis zum 19. Februar 2026**

**Wahlberechtigte für die Berufung zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes vorzuschlagen.**

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlamt gemäß § 13 Abs. 2 NKWG nicht innehaben.

Eine Ablehnung der Berufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 NKWG möglich.

Diekholzen, 20.01.2026

Möhle

